

Merkblatt

für die erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Uri

1. Zuständigkeiten

Bei der erleichterten Einbürgerung ist **der Bund** für den Entscheid allein zuständig. Der zuständige Kanton wird vorher angehört. Das Verfahren bei der erleichterten Einbürgerung ist in der Regel einfacher als bei der ordentlichen.

2. Voraussetzungen

- Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse (Kenntnisse der deutschen Sprache)
- Vertraut sein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
- Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung und Erfüllung der öffentlichen und privaten Pflichten (keine Betreibungen und Verlustscheine)
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (kein Strafregister-eintrag)

Die verschiedenen Möglichkeiten der erleichterten Einbürgerung sind im Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts (SR 141.0, BÜG) festgelegt. Wir verweisen auf die Ausführungen des Bundesamtes für Migration (BFM) in Bern:

www.auslaender.ch/einbuengerung/erleichterte/erleichterte_d.asp

Das häufigste Gesuch betrifft Artikel 27 BÜG. Dieser lautet: "Der ausländische Ehegatte einer Schweizerin oder eines Schweizers, der insgesamt 5 Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit 3 Jahren mit dem schweizerischen Ehepartner verheiratet ist, kann erleichtert eingebürgert werden."

3. Verfahren

Das Einbürgerungsgesuch ist mit dem **offiziellen Formular** und unter Beilage der erforderlichen Ausweise und Bescheinigungen bei der Justizdirektion Uri, Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, einzureichen. Gesuchsformulare können bei der Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand, Telefon 041 875 22 53, bestellt werden.

Die Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand prüft das Gesuch und holt einen Erhebungsbericht bei der Polizei ein. Unter der Voraussetzung, dass der Erhebungsbericht positiv ist, wird das Gesuch dem Bundesamt für Migration (BFM) in Bern zwecks Einholung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung zugestellt. Das BFM stellt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung zu, unter Beilage der Gebührenrechnung. Sobald die Gebührenrechnung bezahlt ist, wird die Einbürgerung rechtswirksam. Die Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand erlässt die notwendigen Eintragungsverfügungen

beim Zivilstandsamt. Danach kann bei der Gemeindekanzlei am Wohnsitz der Schweizer Pass oder die Identitätskarte beantragt werden.

4. Gebühren

Der Bund verlangt für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung eine Gebühr von ca. Fr. 750.--

5. Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0, BÜG).

6. Weitere Auskünfte

erhalten Sie unter der Telefon-Nr. 041 875 22 51 (Josef Zurfluh) und 041 875 22 53 (Petra Tresch) oder per E-Mail unter abz.id@ur.ch.

Im Übrigen verweisen wir Sie auf die umfassenden Ausführungen des Bundesamtes für Migration (BFM) in Bern:

www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/buergerrecht/einbuengerungen.html